

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Ichstedt der Stadt Bad Frankenhausen vom 26. Mai 2024

Der Wahlausschuss der Stadt Bad Frankenhausen hat in seiner Sitzung am 28. Mai 2024 für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Ichstedt der Stadt Bad Frankenhausen folgendes Wahlergebnis festgestellt:

Stimmbezirk 009 Ichstedt

Zahl der Wahlberechtigten:	485
Zahl der Wähler:	306
Wahlbeteiligung:	63,1 %
Zahl der ungültigen Stimmabgaben:	109
Zahl der gültigen Stimmabgaben:	197

1. Von den gültigen Stimmabgaben entfielen auf:

Nr.	Wahlvorschlag	Stimmen	%
1	Muth, Tobias	64	32,5
2	Raue, Matthias	47	23,9
3	Wellnitz, Alexander	16	8,1
4	Weinhold, Uwe	11	5,6
5	Simon, Dirk	8	4,1
6	Krausholz, Alexander	9	4,6
7	Wedekind, Frank	6	3,0
8	Stutika, Kay	3	1,5
9	Schröder, Anna-Katharina	3	1,5
10	Knohl, Jens	3	1,5
11	Reinhardt, Steffen	2	1,0
12	Schröter, Kurt	2	1,0
13	Neumann, Ingo	2	1,0
14	Hesse, Sven	2	1,0
15	Gebauer, Alexander	2	1,0
16	Siering, Lutz	2	1,0
17	Selk, Enrico	1	0,5
18	Schwochert, Klaus	1	0,5
19	Thiemar, Sven	1	0,5
20	Kratz, Sven	1	0,5
21	Steinbrecher, Steffen	1	0,5
22	Prauschke, Lars	1	0,5
23	Korsch, Siegfried	1	0,5
24	Thiemar, Marco	1	0,5
25	Keller, Matthias	1	0,5
26	Paller, Lisa	1	0,5
27	Mirus, Axel	1	0,5
28	Dins, Andreas	4	2,0

2. Der Wahlausschuss hat festgestellt, dass keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Damit findet am 09. Juni 2024 von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr eine **Stichwahl** zwischen folgenden beiden Bewerbern statt:

Nachname, Vorname des Bewerbers	gültige Stimmen	Prozent
Muth, Tobias	64	32,5 %
Raue, Matthias	47	23,9 %

Scheidet einer dieser beiden Bewerber vor der Stichwahl durch Tod oder Verlust der Wählbarkeit aus, findet die Stichwahl nicht statt; dann ist die Wahl zu wiederholen.

3. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat. Die Wahlbenachrichtigung für die erste Wahl behält ihre Gültigkeit. Wahlberechtigte, die für die erste Wahl eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, erhalten keine neue Wahlbenachrichtigung für die Stichwahl.

4. Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen. Dies gilt auch für die Wahlberechtigten, die einen Wahlschein für die Stichwahl bereits vor der ersten Wahl beantragt haben.

5. Im Übrigen können Wahlscheine für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen unter folgenden Voraussetzungen beantragt werden:

Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und nicht bereits vor der ersten Wahl einen Wahlschein beantragt hat, erhält auf Antrag einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen. Der Wahlschein kann mündlich oder schriftlich bei der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen bis zum 07. Juni 2024, 18.00 Uhr, beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Der Antragsteller muss in dem Antrag seinen Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und seine Wohnanschrift sowie die Anschrift angeben, an die der Wahlschein mit Briefwahlunterlagen zu senden ist. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 08. Juni 2024, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Ausnahmsweise erhält ein Wahlberechtigter noch bis zum 09. Juni 2024 bis 15.00 Uhr, auf Antrag bei der Stadtverwaltung einen Wahlschein, wenn

- a) er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind,
- c) das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird oder
- d) bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

6. Die Wahlanfechtung kann erst nach der Bekanntmachung der Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl erfolgen.

Bad Frankenhausen, den 29.05.2024

gez. Thomas Koch
Wahlleiter

hochgeladen am 03.06.2024